

## **Interfraktionelle Kleine Anfrage GB/JA!, AL/PdA (Mirjam Arn/Ursina Andereg, GB/Matteo Micieli, PdA/Simone Machado; GaP): Dringliche Anwendung des Klimareglements**

Bern, 10. November 2022

*Erstunterzeichnende: Mirjam Arn, Ursina Andereg, Matteo Micieli, Simone Machado*

*Mitunterzeichnende: Regula Bühlmann, Anna Leissing, Katharina Gallizzi, Jelena Filipovic, Seraphine Iseli, Franziska Geiser, Lea Bill, Sarah Rubin, Mahir Sancar, Anna Jegher, Nora Joos, Eva Chen, David Böhner, Jemima Fischer*

Gemäss dem Klimareglement der Stadt sollen sämtliche Vorlagen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimareglements enthalten (Klimareglement Art. 9, Prüfung städtischer Vorlagen auf Klimaverträglichkeit). Gemäss Vortrag des Gemeinderates zum Klimareglement (2020.SUE.000040) sollen der Stadtrat und bei einer Volksabstimmung auch die Stimmberechtigten vor ihrem Entscheid so gut wie möglich auch über die Auswirkungen auf das Klima ins Bild gesetzt werden. Dies entspricht der gängigen Praxis für die Frage der Auswirkungen von Vorlagen auf Finanzen und Personal. Der Stadtrat hat in seinen Debatten zum Klimareglement auf Antrag der FSU den vorgelegten Artikel verschärft und die Vorgaben auf städtische Vorlagen ausgeweitet, die in gemeinderätlicher Kompetenz liegen.

Das Klimareglement wurde vom Gemeinderat am 1. September 2022 in Kraft gesetzt. Seither hat der Gemeinderat diese Vorgabe nicht eingehalten, obwohl er den Zeitpunkt des Inkrafttretens in eigener Kompetenz bestimmt hat.

Die Prüfung der im Stadtrat besprochenen Vorlagen auf Klimaauswirkungen ist eine rechtlich verbindliche Vorgabe und sie ist dringlich. Die Auswirkungen einer Vorlage auf das Klima und deren Vereinbarkeit mit den Klimazielen müssen deshalb sichtbar gemacht werden und ein unerlässlicher Bestandteil der politischen Meinungsbildung sein. Für die Anfragenden ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso der Gemeinderat den einzigen verbindlichen Artikel im Klimareglement – die anderen Normen sind Ziele und "Kann-Vorschriften" – bis jetzt nicht einhält.

Aus diesem Grund wird der Gemeinderat ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wieso hat der Gemeinderat die in Art. 9 Klimareglement verlangten Angaben in den dem Stadtrat vorgelegten Geschäften bis jetzt nicht gemacht?
2. Ab wann dürfen die Fragestellenden und die anderen Stadträt\*innen damit rechnen, dass die Vorgaben gemäss Art. 9 Klimareglement erfüllt werden?
3. Wann und wie gedenkt der Gemeinderat Art. 9 Klimareglement hinsichtlich der Vorlagen in seiner Kompetenz (Strategien, Konzepte etc.) zu erfüllen?

*Zu Frage 1:*

Schon vor Inkrafttreten der Bestimmung von Artikel 9 Klimareglement hat der Gemeinderat, soweit für die Entscheidungsfindung relevant, in Vorlagen zuhanden des Stadtrats und der Stimmberechtigten Aussagen zu Klimaauswirkungen gemacht. Die Verwaltung ist aktuell daran, Richtlinien zu erarbeiten, wie künftig in systematischer Weise auf die Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimareglements eingegangen werden soll.

*Zu Frage 2:*

Vorlagen, die aktuell in Erarbeitung sind, werden ausdrücklich Bezug auf Artikel 9 Klimareglement nehmen.

*Zu Frage 3:*

Die Prüfung, wie der Gemeinderat den Artikel 9 des Klimareglements in Vorlagen in seiner Zuständigkeit systematisch umsetzen wird, ist ebenfalls Teil der laufenden Arbeiten.

Bern, 7. Dezember 2022

Der Gemeinderat